



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH (FN 477086y) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass diese ihre Tätigkeit als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) und „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 03.12.2021 fest, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH unter der Internetadresse „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) seit dem 30.04.2020 sowie unter der Internetadresse „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) seit dem 04.07.2015 audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereitstellt, ohne diese bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G gegen die Info-DIREKT VerlagsGmbH wegen des Verdachts der nicht erfolgten Anzeige der unter „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) und „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) bereitgestellten Angebote ein. Ihr wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 nahm die Info-DIREKT VerlagsGmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte dabei unter Hinweis auf die auf der Website der Regulierungsbehörde ([https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/mediendienste/bewilligung\\_neuer\\_angebote/internet/Abrufdienste/abrufdienste.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/bewilligung_neuer_angebote/internet/Abrufdienste/abrufdienste.de.html)) bereitgestellten Informationen zu anzeigepflichtigen Mediendiensten aus, dass sie das Kriterium der „Dienstleistung“ nicht erfülle, welches bedinge, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht werde. Bisher habe die Info-DIREKT VerlagsGmbH mit ihrem TikTok- und ihrem YouTube-Kanal keinen Umsatz lukriert. Es sei

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

auch künftig nicht geplant, mit diesen Video-Formaten Umsatz zu generieren. Die Info-DIREKT VerlagsGmbH erklärte abschließend, aus den dargelegten Gründen das Schreiben der KommAustria als gegenstandslos zu betrachten.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### 2.1. Zur Info-DIREKT VerlagsGmbH

Die Info-DIREKT VerlagsGmbH ist eine zu FN 477086y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Sie ist Herausgeberin und Medieninhaberin der Zeitschrift „Info Direkt – das Magazin für Patrioten“.



The screenshot shows the website for 'Info-DIREKT Das Magazin für Patrioten'. At the top, there is a navigation bar with links for 'AKTUELLE AUSGABE', 'IM ZEITSCHRIFTENHANDEL', 'ABO', 'SPENDEN', 'SOZIALE MEDIEN', and 'LIVE-SENDUNG & PODCAST'. A search bar is also present. The main content area is divided into two columns. The left column contains the 'Impressum / Offenlegung' section, which includes contact information for the magazine and a detailed list of services provided by the publisher. The right column features a 'BEZAHLTE ANZEIGE' (paid advertisement) for the FPÖ (Freedom Party of Austria), with the headline 'WIR WEHREN UNS GEMEINSAM GEGEN DIE IMPFPFLICHT!' (We defend ourselves together against the vaccination obligation!). The advertisement includes a graphic of a vaccine bottle and a syringe, and a red circular logo with the text 'NEIN ZUM IMPFZWANG!' (No to vaccination coercion!).

**Impressum / Offenlegung**

**Magazin Info-DIREKT**  
Tummelplatz 15, 4020 Linz  
Internet: [www.info-direkt.eu](http://www.info-direkt.eu)  
E-Mail: [redaktion@info-direkt.eu](mailto:redaktion@info-direkt.eu)

**Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Redaktion**  
Info-DIREKT VerlagsGmbH (FN 477086y)  
Steingasse 6a, 4020 Linz  
Verlags- & Herstellungsort: Linz  
Geschäftsführer: Michael Siegfried Scharfmüller  
Gegenstand des Unternehmens sind

- a) Verlags-, Herausgeber- und Herstellerarbeiten jedweder Art im Medienbereich; insbesondere Publikationen, graphischer Darstellungen, filmischer Beiträge, Internetseiten und Social-Media-Auftritten
- b) die Erbringung von Marketing und Werbeleistungen jedweder Art
- c) die Abhaltung von Veranstaltung jedweder Art
- d) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich verlegerischer und redaktioneller Tätigkeiten
- e) der Verkauf von Medienprodukten jedweder Art
- f) die Mietung und Pachtung bzw. Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern jeder Art.

Eigentumsverhältnisse: 100 % Michael Siegfried Scharfmüller

**Blattlinie und inhaltliche Ausrichtung des Online-Auftritts:**  
Das Magazin bezweckt die Stärkung der unabhängigen und überparteilichen Publizistik in Österreich, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der pluralistischen Gesellschaft, sowie den Erhalt von Demokratie, Frieden, Religions- und Gewissensfreiheit. Besonderen Wert legen wir in unserer Medienarbeit auf die Darstellung unterschiedlicher sowie nonkonformer Perspektiven und Sichtweisen.

**BEZAHLTE ANZEIGE**

**WIR WEHREN UNS GEMEINSAM GEGEN DIE IMPFPFLICHT!**

**NEIN ZUM IMPFZWANG!**

**IN EIGENER SACHE**

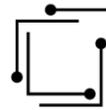
Abbildung 1: Impressum und Blattlinie unter <https://www.info-direkt.eu>

Die Zeitschrift „Info Direkt – das Magazin für Patrioten“ kann als Printmagazin österreichweit bei allen Zeitschriftenhändlern auf Bestellung bezogen werden und ist zudem in über 100 Trafiken erhältlich. Ferner kann die Zeitschrift abonniert werden.



The screenshot shows the website for 'Info-Direkt'. At the top left is the logo 'INFO DIREKT Das Magazin für Patrioten' with flags of Austria, Germany, and Switzerland. To the right is the URL 'verbraucherschlichtung.at' and the slogan 'Fair, rasch, kostenlos'. A 'ZUR WEBSITE' button is on the right. A navigation bar contains links for 'AKTUELLE AUSGABE', 'IM ZEITSCHRIFTENHANDEL', 'ABO', 'SPENDEN', 'SOZIALE MEDIEN', and 'LIVE-SENDUNG & PODCAST'. A search bar is on the right. The main content area has a headline 'Jetzt im Handel erhältlich!' followed by text stating the magazine is available in over 100 kiosks. Below this is a call to action: 'Wenn Sie alternative Medien lesen wollen, müssen Sie diese auch unterstützen: Am besten mit einem Info-DIREKT Abo (ab nur 38,50 € inkl. Versandkosten im Jahr). Auf was warten sie noch? Klicken Sie hier!'. To the right is a 'BEZAHLTE ANZEIGE' (Paid Advertisement) for the FPO, featuring a poster with the text 'WIR WEHREN UNS GEMEINSAM GEGEN DIE IMPFPFLICHT!' and 'NEIN ZUM IMPFZWANG!'. The website 'www.IMPFWANG.AT' is mentioned at the bottom of the ad.

Abbildung 2: Information über Bezugsquellen auf der Website von Info-Direkt (<https://www.info-direkt.eu/>)



Die Website „www.info-direkt.eu“ beinhaltet Informationen über die jeweils aktuelle Ausgabe der Zeitschrift und weist darüber hinaus Informationen über verschiedene Abonnement-Varianten sowie Spendenmöglichkeiten auf. Darüber hinaus sind auf der Website „www.info-direkt.eu“ auch Werbeeinschaltungen (Werbepbanner) zu sehen.



**AKTUELLE AUSGABE**   **IM ZEITSCHRIFTENHANDEL**   **ABO**   **SPENDEN**   **SOZIALE MEDIEN**   **LIVE-SENDUNG & PODCAST**

SUCHE ...

## Das Magazin Info-DIREKT jetzt abonnieren!



Info-DIREKT gibt Patrioten in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol eine starke Stimme. Unterstützen Sie uns dabei mit einem Abo. Nur gemeinsam sind wir stark!

Das Magazin Info-DIREKT bietet Ihnen sechs Mal im Jahr, auf mindestens 44 Seiten, Reportagen, Interviews, Hintergrundinformationen, Kommentare und Berichte zu Themen, die für Patrioten von Interesse sind.

**Drei Abo-Varianten zur Auswahl:**

- **Sozial-Abo: Nur € 38,50 im Jahr.** Für alle, die sich kein Normalpreis-Abo leisten können oder wollen.
- **Normalpreis-Abo: Nur € 58,50 im Jahr.** Geeignet für alle, die einen angemessenen Preis für das Magazin bezahlen wollen.

### BEZAHLTE ANZEIGE

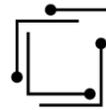


Bezahlte Anzeige  
**IN EIGENER SACHE**



**Am Narrenschiff wird der Wahnsinn zur Normalität**  
info-direkt.eu, 13. Januar 2022

Abbildung 3: Information über Abo-Varianten auf der Website von Info-Direkt (<https://www.info-direkt.eu/>)



reisen können oder wollen.

- **Normalpreis-Abo: Nur € 58,50 im Jahr.** Geeignet für alle, die einen angemessenen Preis für das Magazin bezahlen wollen.
- **Förder-Abo: Mit € 96,- im Jahr** leisten Sie einen wichtigen Beitrag dafür, dass Info-DIREKT auch weiterhin frech und unabhängig berichten kann.

*Alle Abos sind Jahresabos und beinhalten 6 Ausgaben, inkl. europaweitem Versand und Umsatzsteuer*

**Lockere Kündigungsvereinbarung:** Sie können Ihr Abo **jederzeit ganz einfach schriftlich kündigen**. Wenn Sie Ihr Abo nach einem Jahr nicht fortsetzen wollen, ersuchen wir Sie spätestens direkt nach Erhalt der sechsten Ausgabe um eine kurze Benachrichtigung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht retourniert.

**Abonnenten-Service:** Für alle Abonnenten haben wir seit März 2021 ein Abo-Servicetelefon eingerichtet. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Rechnung.

**>> Kostenlos: Egal für welche Abo-Variante Sie sich jetzt entscheiden, erhalten Sie diese Info-DIREKT-Ausgabe gratis dazu.**

*Falls dieses Formular nicht funktioniert, bitten wir Sie Ihre Daten an [bestellung@info-direkt.eu](mailto:bestellung@info-direkt.eu) zu senden – wir melden uns dann bei Ihnen!*

#### Auswahl Abo-Variante

Förder-Abo (€ 96,-/Jahr) ▼

Förder-, Normalpreis- oder Sozial-Abo

#### Anrede \*

#### Titel

#### Vorname \*

#### Nachname \*



#### der Wahnsinn zur Normalität

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 13. Januar 2022



#### Widerstand lokal vernetzen mit dem „Info-DIREKT Ortstafel-Generator“

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 7. Januar 2022



#### Kündigung zu Weihnachten: Info-DIREKT auf Herbergssuche

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 27. Dezember 2021

#### NEWSLETTER



Trotzen Sie der Zensur und tragen Sie sich zum Info-DIREKT-Newsletter ein.

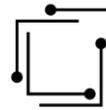
Auf was warten Sie noch?

Klicken Sie >>hier<<

Folgen Sie Info-DIREKT jetzt auch kostenlos auf der WhatsApp-Alternative Telegram!



Abbildung 4: Information über Abo-Varianten auf der Website von Info-Direkt (<https://www.info-direkt.eu/>)



### SPENDEN

Sind Sie auch der Meinung, dass wir starke patriotische Medien brauchen? Dann bitten wir Sie um Ihre Unterstützung:

Info-DIREKT VerlagsGmbH  
IBAN: AT89 2033 0018 0003 3548  
Swift: SPPBAT21034  
**Verwendungszweck: „Info-DIREKT“**

Wir verwenden jeden Euro dazu, die alleinige Deutungshoheit der etablierten Medien aufzubrechen!

### NEWSLETTER



Trotzen Sie der Zensur und tragen Sie sich für den Info-DIREKT Newsletter ein. Auf was warten Sie noch?  
**Klicken Sie >>hier<<**

### FOLGEN SIE UNS AUCH AUF TELEGRAM



**Schlagen Sie der Zensur ein Schnippchen:**  
Folgen Sie und jetzt auf Telegram!

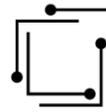
### INFORMATION

- Printmagazin abonnieren
- Jetzt im Handel erhältlich!
- Über Info-DIREKT
- Kontakt
- Impressum
- Datenschutzerklärung

Copyright by Info-DIREKT



Abbildung 5: Information über Spendenmöglichkeiten für Info-Direkt



Die Website „www.info-direkt.eu“ enthält darüber hinaus unter der Rubrik „Soziale Medien“ Informationen über die Angebote der Info-DIREKT VerlagsGmbH in zahlreichen sozialen Medien:

The screenshot shows the website header with the 'INFO DIREKT' logo and navigation menu. The main content area is titled 'Das Magazin Info-DIREKT in den sozialen Medien' and lists platforms like Telegram, TikTok, and Podcasts. A paid advertisement for the FPÖ party is also visible, with the headline 'WIR WEHREN UNS GEMEINSAM GEGEN DIE IMPFPFLICHT!' and a sub-headline 'IN EIGENER SACHE'.

**INFO DIREKT**  
Das Magazin für Patrioten

verbraucherschlichtung.at  
**Fair, rasch, kostenlos**

**ZUR WEBSITE**

AKTUELLE AUSGABE | IM ZEITSCHRIFTENHANDEL | ABO | SPENDEN | **SOZIALE MEDIEN** | LIVE-SENDUNG & PODCAST

SUCHE ...

## Das Magazin Info-DIREKT in den sozialen Medien

Das Medienprojekt Info-DIREKT ist aufgrund unbequemer Berichterstattung stark von Zensur betroffen.

**Auf folgenden Plattformen können Sie Info-DIREKT derzeit jedoch folgen:**

- Telegram (kostenlos / zensursicher)**  
Wir freuen uns, wenn Sie die dort geteilten Infos weiterverbreiten:  
[https://t.me/info\\_direkt](https://t.me/info_direkt)  
Zudem finden Sie auf Telegram von Montag bis Freitag täglich um 22 Uhr einen Audio-Live-Tagesrückblick – meist sogar mit einem interessanten Gast.
- TikTok (kostenlos)**  
[tiktok.com/@infodirekt](https://tiktok.com/@infodirekt)
- Der Podcast für Patrioten!**  
Auf folgenden Plattformen können Sie Info-DIREKT auch hören:
  - Spotify
  - Anchor
  - Google Podcasts (Veröffentlichung sollte in Kürze folgen)
  - Breaker Audio
  - Radio Public
  - Und von Montag bis Freitag täglich live um 22 Uhr auf **Telegram**
  - Ausgewählte Texte von Info-DIREKT zum Anhören: [Info-DIREKT zum Hören](#)

### BEZAHLTE ANZEIGE

**WIR WEHREN UNS GEMEINSAM GEGEN DIE IMPFPFLICHT!**

**NEIN ZUM IMPFZWANG!**

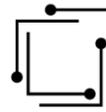
www.IMPFWANG.AT

Bezahlte Anzeige

### IN EIGENER SACHE

**Am Narrenschiff wird der Wahnsinn zur Normalität**  
info-direkt.eu, 13. Januar 2022

Abbildung 6: Information über den Auftritt in Sozialen Medien



- **Radio Public**
- Und von Montag bis Freitag täglich live um 22 Uhr auf **Telegram**
- Ausgewählte Texte von Info-DIREKT zum Anhören: **Info-DIREKT zum Hören**

 **Facebook** (kostenlos)

Neuer Auftritt nach Sperre unserer 21.000-Follower-Seite: <https://bit.ly/3iSbtzo>

 **Newsletter** (kostenlos / zensursicher)

<https://bit.ly/2u27pYF>

 **Beinahe täglich aktualisierter Blog** (kostenlos / zensursicher)

[www.info-direkt.eu](http://www.info-direkt.eu)

 **Youtube** (kostenlos)

<https://bit.ly/38xeuQ3>

 **Instagram** (leider gesperrt)

Alternativ können Sie unserem Chefredakteur folgen:

[instagram.com/m\\_scharfmueeller](https://www.instagram.com/m_scharfmueeller)

 **Twitter** (kostenlos)

Zurzeit haben wir keinen Zugriff auf die Seite: [https://twitter.com/Info\\_DIREKT](https://twitter.com/Info_DIREKT)

Alternativ können Sie unserem Chefredakteur folgen:

<https://twitter.com/ScharfmueellerM>

 **Printmagazin** (ab 38,50 € im Jahr / zensursicher)

Mit einem Abo unterstützen Sie unsere Arbeit: **Mehr dazu hier!**

 Das Magazin Info-DIREKT kann **österreichweit im Zeitschriftenhandel** erworben werden:

<https://bit.ly/2ZZ3F6d>

**Unterstützen Sie unsere Arbeit!**

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, dann **abonnieren** Sie das Magazin Info-DIREKT oder leisten Sie einen Beitrag mit einer **Spende!** Nur gemeinsam sind wir stark!

**Abonnieren**

**Unterstützen**

## IN EIGENER SACHE



**Am Narrenschiff wird der Wahnsinn zur Normalität**

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 13. Januar 2022



**Widerstand lokal vernetzen mit dem „Info-DIREKT Ortstafel-Generator“**

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 7. Januar 2022



**Kündigung zu Weihnachten: Info-DIREKT auf Herbergssuche**

[info-direkt.eu](https://www.info-direkt.eu), 27. Dezember 2021

## NEWSLETTER



Trotzen Sie der Zensur und tragen Sie sich zum Info-DIREKT-Newsletter ein. Auf was warten Sie noch? Klicken Sie >>hier<< Folgen Sie Info-DIREKT jetzt auch kostenlos auf der WhatsApp-Alternative Telegram!

Abbildung 7: Information über den Auftritt in Sozialen Medien

Am Ende der Liste mit den Links der Info-DIREKT VerlagsGmbH zu den jeweiligen sozialen Medien wird wiederum durch Einblendung zweier Schaltflächen („Abonnieren“ und „Unterstützen“) für den Abschluss eines Abonnements geworben oder um eine finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der Redaktion gebeten. Überdies enthält diese Subseite ebenfalls Werbebanner.

## Nur gemeinsam sind wir stark!

Wir bei Info-DIREKT sind eine kleine, aber sehr engagierte Redaktion. Alleine sind wir jedoch nicht schlagkräftig genug, um eine starke Gegenöffentlichkeit aufzubauen. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung.

Sind Sie bereit einen kleinen persönlich Beitrag zu leisten, um in unserer Heimat etwas zum Guten zu verändern? Dann helfen Sie uns jetzt!

### Bankdaten:

Bitte überweisen Sie Ihre Spende für Info-DIREKT an:

Info-DIREKT VerlagsGmbH

IBAN: AT89 2033 0018 0003 3548

BIC: SPPBAT21034

Verwendungszweck: „Spende“

Im Namen der gesamten Info-DIREKT-Redaktion bedanke ich mich für Ihre Unterstützung!  
Michael Scharfmüller  
Info-DIREKT Geschäftsführer

### BEZAHLTE ANZEIGE



Bezahlte Anzeige  
IN EIGENER SACHE

Abbildung 8: Information über Spenden an Info-DIREKT

Sobald die Schaltfläche „Unterstützen“ angeklickt wird, gelangt man auf eine Seite mit Informationen zur Bankverbindung der Info-DIREKT VerlagsGmbH. Darüber hinaus wird hier erklärt, dass der finanzielle Beitrag zum Aufbau einer „starken Gegenöffentlichkeit“ genutzt würde. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass die Spenden etwa nur für die Herstellung der Zeitschrift verwendet werden; vielmehr ist aufgrund des Begleittextes, wonach durch eine Spende die Tätigkeit von Info-DIREKT (arg. „Aufbau einer starken Gegenöffentlichkeit“) unterstützt werden kann, davon auszugehen, dass Erlöse aus Spenden für die Herstellung aller Inhalte der Info-DIREKT VerlagsGmbH verwendet werden, also insbesondere auch für die in den sozialen Medien bereitgestellten Angebote. Ebenso ist davon auszugehen, dass Erlöse aus Werbeschaltungen der finanziellen Unterstützung sämtlicher Tätigkeiten der Info-DIREKT VerlagsGmbH dienen.

## 2.2. TikTok-Kanal „tiktok.com/@infodirekt“

Auf dem TikTok-Kanal stellt die Info-DIREKT VerlagsGmbH vor allem Videos über verschiedenste Demonstrationen in ganz Österreich gegen die Maßnahmen der österreichischen Regierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereit.

Darüber hinaus werden zahlreiche Videos bereitgestellt, in denen sich der Chefredakteur Michael Scharfmüller kritisch – teils humorig – zu verschiedenen politischen Themen und einzelnen Vertretern politischer Parteien in Österreich und Deutschland äußert. Inhaltlich dominieren Videos, die eine ablehnende Haltung zur Pandemie-Politik in Österreich transportieren. Die Videos sind durchwegs professionell gestaltet.

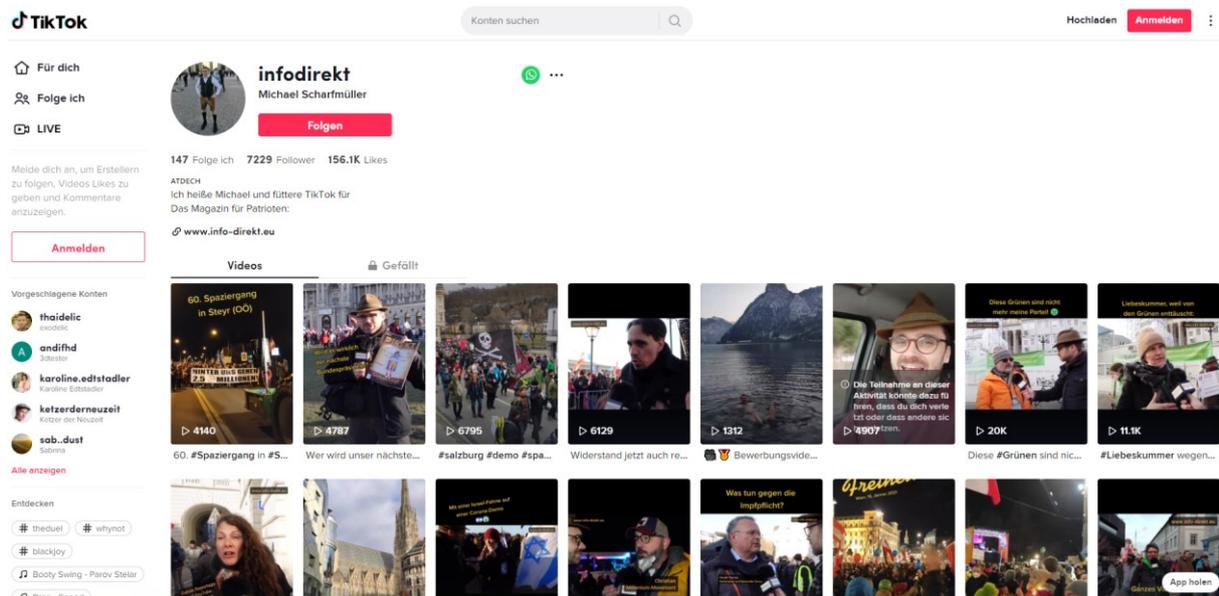


Abbildung 9: TikTok-Kanal

Der TikTok-Kanal hat ca. 7229 Follower (Abbildung 9). Das älteste Video wurde bereits am 30.04.2020 bereitgestellt.

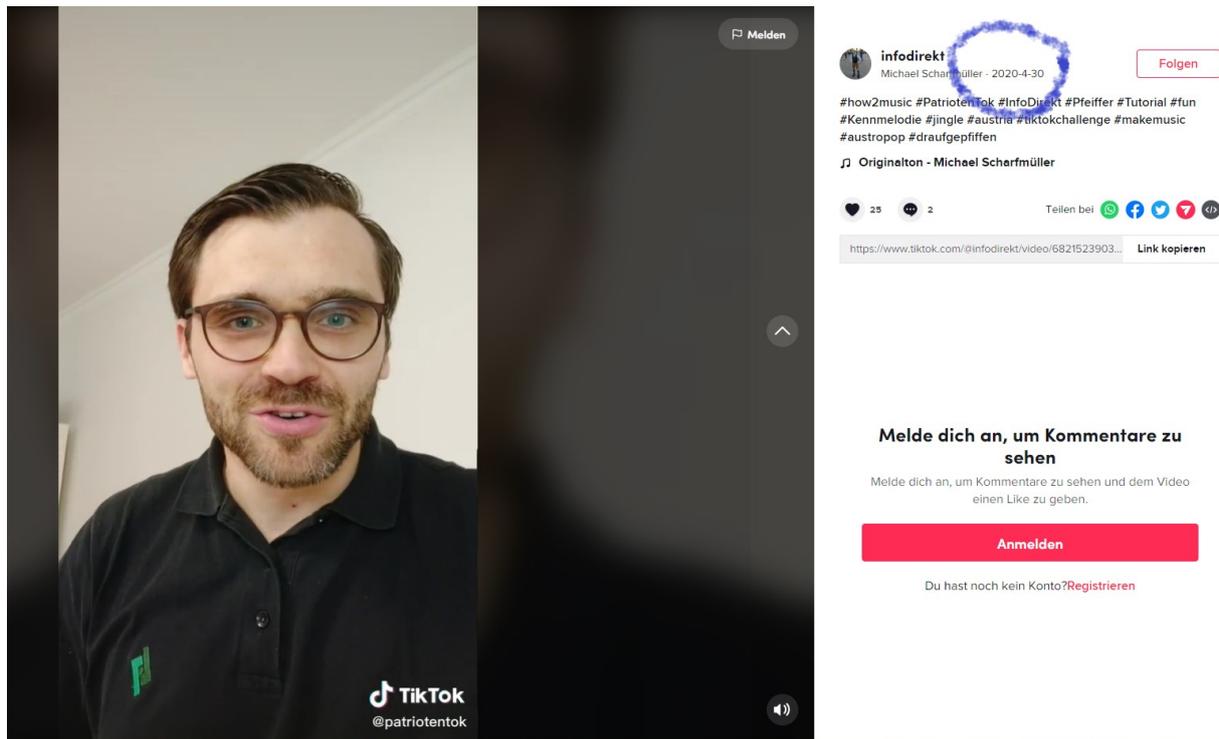
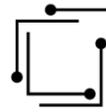


Abbildung 10: Video vom 30.04.2020

### 2.3. YouTube-Kanal „<https://bit.ly/38xeuQ3>“

Auf dem YouTube-Kanal stellt die Info-DIREKT VerlagsGmbH ebenfalls Videos über Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen sowie Videos bereit, in der Kritik an der österreichischen Regierung und einzelnen Politikern geübt wird. Die Videos sind durchwegs professionell gestaltet. Zusätzlich werden zahlreiche thematisch dazu passende Podcasts bereitgestellt.

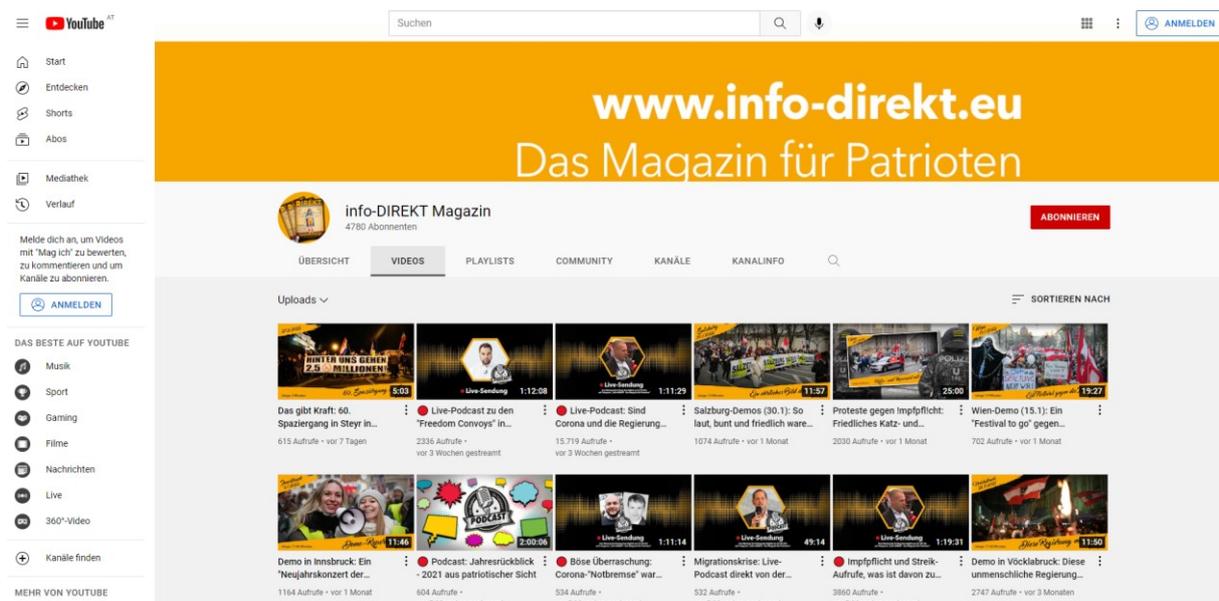


Abbildung 11: YouTube-Kanal

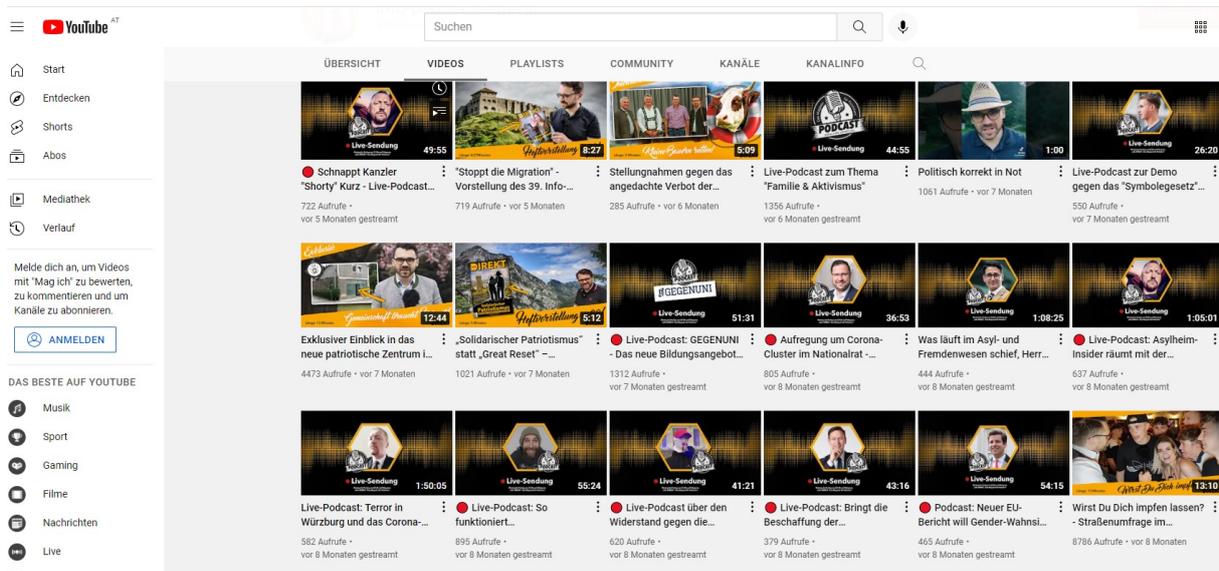
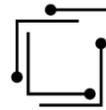


Abbildung 12: YouTube-Kanal

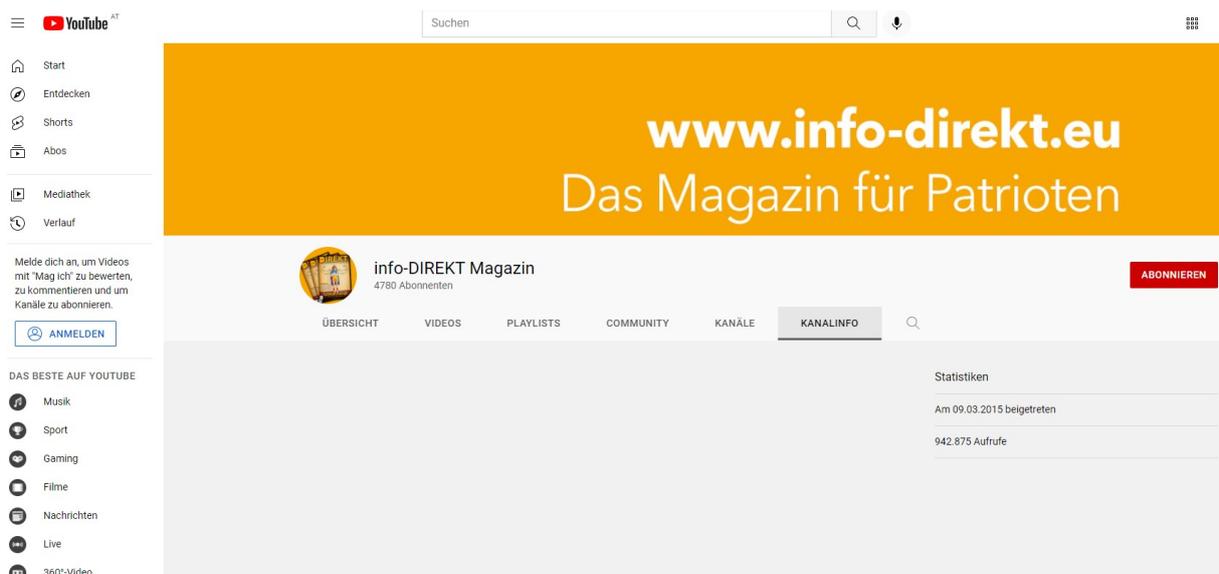


Abbildung 13: YouTube-Kanal

Der YouTube-Kanal verfügt über 4780 Abonnenten. Das älteste Video stammt aus dem Juli 2015.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Info-DIREKT VerlagsGmbH beruhen auf den im Impressum auf der Website „www.info-direkt.eu“ angeführten Informationen (vgl. dazu Abbildung 1).

Die Feststellungen zu den im Rahmen der beiden audiovisuellen Angebote – TikTok-Kanal und YouTube-Kanal – bereitgestellten Inhalten bzw. Videos beruhen auf einer amtswegigen Einsichtnahme durch die KommAustria. Ebenso beruhen die Feststellungen zur Anzahl der jeweiligen Abonnenten und zum jeweils ersten hochgeladenen (ältesten) Video auf der amtswegigen Einsichtnahme in die beiden Kanäle durch die KommAustria

Die Feststellungen, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH die von ihr herausgegebene Zeitschrift „Info-Direkt“ im Zeitschriftenhandel und in Trafiken zum Kauf anbietet und darüber hinaus auch Abonnements vertreibt, beruht auf den auf der Website „www.info-direkt.eu“ bereitgestellten Informationen (vgl. dazu Abbildung 2 bis 4).

Die Feststellung, dass auf der Website um finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der Info-DIREKT VerlagsGmbH durch Spenden ersucht wird, beruht ebenfalls auf den auf der Website eingesehenen Informationen (vgl. etwa Abbildung 5, 7 und 8). Ebenso beruht die Feststellung, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH Werbeerlöse lukriert, auf den auf der Website „www.info-direkt.eu“ eingesehenen Werbeeinschaltungen (vgl. etwa Abbildung 3, 7 und 8).

Die Feststellung, dass Erlöse aus Spenden und Werbeerlöse der Info-DIREKT VerlagsGmbH zur Finanzierung auch ihrer in den sozialen Medien bereitgestellten Angebote verwendet werden, beruht auf den auf der Website „www.info-direkt.eu“ bereitgestellten Informationen. Demnach wird auf der Seite mit den Bankverbindungsdaten für Spenden erklärt, dass diese der finanziellen Unterstützung der Tätigkeit von Info-DIREKT dienen, die über eine kleine Redaktion verfügt. Weder gibt es Hinweise, noch erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Spenden etwa nur für die Herstellung der Zeitschrift verwendet würden. Insofern war daher davon auszugehen, dass Spendenerlöse zur Finanzierung der Tätigkeit der Info-DIREKT VerlagsGmbH insgesamt und somit auch zur Herstellung ihrer in den sozialen Medien bereitgestellten Angebote herangezogen werden. Eben solches gilt für die durch Werbebanner auf der Website erzielten Werbeerlöse.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

### **4.2. Rechtsgrundlagen**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder*

*Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

*[...]*

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

*[...].“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*[...]*

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

### **4.3. Vorliegen audiovisueller Mediendienste**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Info-DIREKT VerlagsGmbH mit ihrem TikTok- und ihrem YouTube-Kanal audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß § 2 Z 4 AMD-G anbietet.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der

Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie Erwägungsgrund (ErwG) 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- bei der der Hauptzweck *oder ein trennbarer Teil (Ergänzung durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020)* darin besteht
- Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 zur AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass durch die mit BGBl. I Nr. 150/2020 erfolgte Novellierung des AMD-G, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) diene, keine grundsätzlichen Änderungen im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen und die Qualifikation audiovisueller Mediendienste erfolgt ist. Es erfolgte lediglich eine Klarstellung, dass ein audiovisueller Mediendienst nicht nur dann vorliegt, wenn der Hauptzweck einer derartigen Dienstleistung darin besteht, für die Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, sondern auch dann, wenn dies für einen abtrennbaren Teil der Dienstleistung zutrifft (vgl. Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020, RV 462 BlgNR, 27. GP).

Im vorliegenden Fall wurde seitens der Info-DIREKT VerlagsGmbH auch nur bestritten, dass bei beiden Angeboten (TikTok- und YouTube-Kanal) keine Dienstleistung im Sinne der Art 56 und 57 AEUV vorliegt.

#### **4.3.1. Zur Dienstleistung**

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

*„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“*

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

*„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErWG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“*

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434, mwN).

Die Info-DIREKT VerlagsGmbH bestreitet, das Kriterium der „Dienstleistung“ zu erfüllen, da sie bisher weder mit ihrem TikTok-, noch mit ihrem YouTube-Kanal einen Umsatz lukriert habe. Es lägen somit keine Dienste vor, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Die Info-DIREKT VerlagsGmbH plane auch künftig nicht, Umsätze zu lukrieren.

Die Feststellungen haben allerdings gezeigt, dass die Tätigkeiten der Info-DIREKT VerlagsGmbH einen wirtschaftlichen Charakter aufweisen und Erwerbszwecken dienen:

Abgesehen davon, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH als Herausgeberin und Medieninhaberin der in Papierform vertriebenen Zeitschrift „Info-DIREKT - das Magazin für Patrioten“ tätig ist, die sowohl im Zeitschriftenhandel und Trafiken, als auch durch Abschluss eines Abonnements entgeltlich bezogen werden kann, lukriert sie über Spenden und Werbung auf ihrer Internetseite „www.info-direkt.eu“ Einkünfte. Die Info-DIREKT VerlagsGmbH ruft auf ihrer Internetseite „www.info-direkt.eu“ sogar mehrfach dazu auf, ihre Tätigkeit finanziell zu unterstützen. Dabei wird nicht nach bestimmten Angeboten differenziert. Die Erlöse aus Spenden und Werbung werden somit zweifelsfrei zur Finanzierung sämtlicher ihrer – so auch der in zahlreichen sozialen Medien bereitgestellten – Angebote verwendet. Somit werden dadurch auch die hier gegenständlichen Angebote auf TikTok und YouTube finanziert.

Selbst wenn daher der TikTok- und der YouTube-Kanal deren unmittelbaren Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, so erfolgt dies unzweifelhaft im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Info-DIREKT VerlagsGmbH.

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „*ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.*“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung vom Anbieter als Teilnehmer am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Anbieters erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Im Ergebnis ist daher das Kriterium der „Dienstleistung“ für den TikTok- und den YouTube-Kanal der Info-DIREKT VerlagsGmbH zu bejahen.

#### **4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

*„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“*

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Die Feststellungen haben ergeben, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH die Betreiberin der unter der Internetadresse „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) sowie unter der Internetadresse „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) bereitgestellten Angebote ist. Die redaktionelle Verantwortung der Info-DIREKT VerlagsGmbH für den gegenständlichen TikTok- und den gegenständlichen YouTube-Kanal ist daher zu bejahen.

#### **4.3.3. Zum Hauptzweck**

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck der angebotenen Dienste darstellt.

Wie bereits unter Pkt. 4.3. angemerkt wurde, erfolgte durch die Novellierung des AMD-G mit BGBl. I Nr. 150/2020, eine Klarstellung dahingehend, dass ein audiovisueller Mediendienst nicht nur dann vorliegt, wenn der Hauptzweck einer derartigen Dienstleistung darin besteht, für die Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, sondern auch dann, wenn dies für einen abtrennbaren Teil der Dienstleistung zutrifft (vgl. Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020, RV 462 BlgNR, 27. GP; vgl. EuGH 21.10.2015, C-347/14, *New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat*, Rn. 28, Rn. 33). Dieser Aspekt ist im vorliegenden Fall nicht strittig, zumal sowohl der TikTok- als auch der YouTube-Kanal der Info-DIREKT VerlagsGmbH jeweils den Hauptzweck haben, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Die Videos werden unter „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) und unter „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) angeboten. Das Wesen dieser Social Media-Plattformen ist es, nahezu ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, das Vorliegen des Hauptzwecks muss insofern nicht weiter erörtert werden.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um solche mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

#### **4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (RV 462 BlgNR, 27. GP) folgt die Anpassung der Begriffsdefinition der „Sendung“ in § 2 Z 30 AMD-G der geänderten Definition in Art. 1 Abs. 1 lit. b der AVMD-RL (EU) 2018/1808. Demnach spielt die Dauer einer Abfolge von bewegten Bildern keine Rolle für die Beurteilung, ob eine Sendung vorliegt, sodass eben auch die – nunmehr explizit in der Definition als Beispiel angeführten – „Videoclips“ als Sendungen zu betrachten sind. Dabei handelt es sich um eigenständige „Werke“ und nicht bloß – worauf der Wortteil „clip“ hindeuten könnte – um Ausschnitte längerer Filme. Auch diese Ergänzung geht auf das Urteil des EuGH vom 21.10.2015, C-347/14, *New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat*, zurück, wobei die Sichtweise der KommAustria in dem den Anlass für das (vom österreichischen VfGH angestrebte) Vorabentscheidungsverfahren gebenden Verwaltungsverfahren ohnehin von vorneherein dieser Ansicht des EuGH entsprach.

In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelle Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErwG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, d.h. *„für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“*.

Die unter „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) und unter „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) bereitgestellten Inhalte umfassen professionell gestaltete Videos über Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der österreichischen Regierung sowie über kritische (und teils humorig gestaltete) Statements des Chefredakteurs zu politischen Themen und Repräsentanten der österreichischen Regierung.

Somit ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass es sich bei den im TikTok- und im YouTube-Kanal der Info-DIREKT VerlagsGmbH bereitgestellten Videos um Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung handelt.

#### **4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher für jedermann abrufbar sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote richten sich an die Allgemeinheit und sind auf TikTok unter „tiktok.com/@infodirekt“ sowie auf YouTube unter „https://bit.ly/38xeuQ3“ für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher kein Zweifel daran, dass die dort bereitgestellten Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

#### **4.4. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Aufgrund der Einordnung der unter „tiktok.com/@infodirekt“ (TikTok) sowie unter „https://bit.ly/38xeuQ3“ (YouTube) bereitgestellten Angebote als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G, hätte die Info-DIREKT VerlagsGmbH ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme anzeigen müssen.

Da die Info-DIREKT VerlagsGmbH eine Anzeige zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.5. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltungen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 leg.cit.) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 488 mwN.).

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. KommAustria 02.04.2021, KOA 1.960/20-072 unter Verweis auf BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Zusammenhang, dass die Info-DIREKT VerlagsGmbH entsprechend den auf der Website der Regulierungsbehörde bereitgestellten Informationen zur Frage der Dienstleistungseigenschaft, der Annahme unterlag, dass die beiden gegenständlichen Angebote mangels „unmittelbar“ über diese Kanäle lukrierter Einnahmen aus Werbung oder sonstiger Erlöse, das Kriterium der Dienstleistung nicht erfüllen würden. Dementsprechend führte sie in ihrer Stellungnahme vom 03.02.2022 aus, weder mit dem TikTok- noch mit dem YouTube-Kanal Umsätze zu lukrieren und solches auch in Zukunft nicht zu planen. Ihrer Meinung nach erfülle sie daher das Merkmal „in der Regel gegen Entgelt“ nicht.

Ungeachtet des Umstands, dass den Rechtsunterworfenen im Zweifelsfall eine Erkundigungspflicht dahingehend zumutbar ist, ob ihre audiovisuellen Angebote einer Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen, bestreitet auch die Regulierungsbehörde nicht, dass die kumulativ zu erfüllenden Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G zum Teil auslegungsbedürftige Begriffselemente darstellen. Vor allem das Kriterium der Dienstleistung, welches nach dem Wortlaut der Z 3 leg. cit. dem Dienstleistungsbegriff der Art 56 und 57 AEUV entspricht, stellt so ein auslegungsbedürftiges Begriffselement dar. Hinzu kommt, dass auch die europarechtliche Begriffsdefinition von einem weiten Verständnis der Dienstleistung ausgeht. Nicht zuletzt deshalb hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 05.10.2021, Ra 2021/03/0061 (vgl. Rz 13), in dem er sich ausführlich mit dem Begriff der Dienstleistung gemäß § 2 Z 3 AMD-G und der zu Art. 56 und 57 AEUV in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft ergangenen Rechtsprechung des EuGH auseinander gesetzt hat, angemerkt, dass *„Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur [im dort anhängigen Verfahren] entscheidungswesentlichen Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Videokanal auf YouTube oder Facebook das für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes erforderliche Kriterium der „Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV“ erfüllt, bislang nicht vorliege.“*

Vor diesem Hintergrund geht daher die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-059“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)